



ENTSCHEID

Frauenfeld,

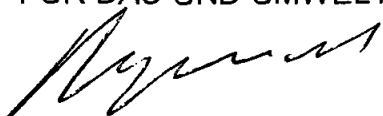
24. Januar 2003, ARP
Entscheid Nr. 10**Gemeinde Wängi / Gestaltungsplan Eschenmoos**

Mit Schreiben vom 7. Januar 2003 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung des im Titel erwähnten und vom Amt für Raumplanung am 13. Juli 2000 mündlich vorgeprüften Gestaltungsplanes „Eschenmoos“. Der zur Genehmigung vorliegende Gestaltungsplan wurde nach einer ersten Eingabe vom 24. Juli 2002 dahingehend nochmals geändert, dass in Absprache mit dem Amt für Umwelt die Baulinie für Bauten und Anlagen im Bereich der Bachöffnung neu definiert und der ausserhalb der Bauzone geplante Wendehammer weggelassen wurde. Der Gestaltungsplan Eschenmoos regelt im Sinne von § 19 Ziffer 1 PBG in Verbindung mit § 37 PBG im Wesentlichen die Erschliessung. Überdies wird mit dem GP die Grundlage für die Verlegung und Öffnung des eingedolten Baches geschaffen. Entlang dieses Baches sind Hochstammpflanzungen als Gestaltungselemente vorgesehen. Die Sicherung der notwendigen Strassenflächen ist mittels Kaufrechtsverträgen vorgesehen. Aus strassenpolizeilicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass beim Einlenker Lommiserstrasse innerhalb der zu respektierenden Sichtbermen der sichtbehindernde 1.05m hohe Holzzaun auf die Höhe von 0.8m (bezogen auf das Strassenniveau) abgesenkt werden muss. Im Rahmen der vorliegenden Genehmigung werden die Baulinien auf den Parzellen Nrn. 91, 92, 93, 693, 810, 1136, 1145 und 1311 des Baulinienplanes 1:1000 mit RRB Nr. 649 vom 16.5.1989 aufgehoben. Der Planungsbericht enthält die weiteren zum Verständnis der Planung notwendigen Angaben. Aufgrund der Akten kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Hinweise der Vorprüfung wurden umgesetzt.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wängi am 25. Juni 2002 beschlossene Gestaltungsplan „Eschenmoos“ wird genehmigt.
2. Die Baulinien auf den Parzellen Nm. 91, 92, 93, 693, 810, 1136, 1145 und 1311 des Baulinienplanes 1:1000 mit RRB Nr. 649 vom 16.5.1989 werden aufgehoben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von 4 Gestaltungsplänen „Eschenmoos“, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Grundbuchamt Lommis in 9545 Wängi
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Eschenmoos“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 24. Januar 2003